

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 03. Dezember

Nr. 67

2021

Inhalt:

- 223 Kreisausschusssitzung am 13.12.2021
- 224 Kreistagssitzung am 13.12.2021
- 225 Verordnung über die Übertragung einzelner Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Stadt Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

223 Kreisausschusssitzung am 13.12.2021

Am Montag, den 13.12.2021 findet um 15:30 Uhr im Festsaal des Alten Stadttheaters Eichstätt, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Stellenplan 2022
2. Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges mit Staffelnkabine (TLF 3000 Staffel) für die FFW Kipfenberg
3. Verschiedenes

224 Kreistagssitzung am 13.12.2021

Am Montag, den 13.12.2021 findet um 16:00 Uhr im Festsaal des Alten Stadttheaters Eichstätt, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kliniken im Naturpark Altmühltal; Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt: AGENDA 2030; Sachstand und weiteres Vorgehen
2. Vorschau auf den Haushalt 2022
3. Weiterentwicklung des Verkehrsverbundes Großraum Ingolstadt (VGI): Finanzierungskonzept und Satzungsänderung
4. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)
5. Verschiedenes

225 Verordnung über die Übertragung einzelner Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Stadt Eichstätt

Gemäß Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt mit Zustimmung der Stadt Eichstätt folgende Verordnung über die Übertragung einzelner Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die kreisangehörige Stadt Eichstätt:

§ 1

Gegenstand der Aufgabenübertragung

- (1) Die nachfolgend näher definierten Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse in Bezug auf den Stadtverkehr der Stadt Eichstätt werden mit Zustimmung der kreisangehörigen Stadt Eichstätt vom Landkreis Eichstätt auf die Stadt übertragen. Der Stadtverkehr ist territorial auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt beschränkt.
- (2) Die Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1 umfasst die vollständige Übertragung der in Absatz 3 näher definierten Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die in Anlage 1 aufgeführten Linien des Stadtverkehrs der Stadt Eichstätt vom Landkreis auf die Stadt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayÖPNVG. Soweit die genannten Linien hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, bezieht sich die Aufgabenübertragung auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre. Die Einzelheiten werden zwischen dem Landkreis und der Stadt gesondert geregelt.
- (3) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 2 umfasst die folgenden einzelnen Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse, alle anderen Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 8 BayÖPNVG verbleiben beim Landkreis Eichstätt als Aufgabenträger:
 - die Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen von Vorabkennmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
 - die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z. B. im

Sinne des Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV;

- die Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder Vergabe der Verkehrsdienste durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;
- die Befugnis zum Vollzug von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der darin geregelten Rechte und zur Umsetzung der bestellten Verkehrsdienste, z. B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis im Einzelfall.

§ 2

Finanzierung der Verkehrsdienste und Weiterleitung der Finanzmittel

- (1) Von der Stadt an einen Betreiber der Verkehrsdienste des Stadtverkehrs vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge werden keine Zahlungsansprüche des Betreibers gegen den Landkreis beinhalten.

- (2) Die Stadt trägt die Kostendeckungsfehlbeträge für die Verkehrsdienste des Stadtverkehrs gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayÖPNVG allein.
- (3) Der Landkreis beteiligt sich im Innenverhältnis an der Deckung der Kostendeckungsfehlbeträge, indem er die Zahlungen, die ihm als Aufgabenträger vom Freistaat bzw. der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 27 und Art. 28 BayÖPNVG zur Verfügung gestellt werden und die auf den Stadtverkehr entfallen, anteilig nach einem von ihm festgelegten Schlüssel, der sich nach den Kriterien des Landkreises über die Verteilung der ÖPNV-Zuweisung bestimmt, an die Stadt weiterleitet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß Art. 51 Abs.1 LStVG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 LKrO am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.07.2033.

§ 4

Anlagenspiegel

Anlage 1: Linien des Stadtverkehrs

Eichstätt, den 30.11.2021
Alexander Anetsberger, Landrat

